Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 2298.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juli 1842. den Umzugstermin des Landgesindes in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen betreffend.

In Folge des Landtags-Abschiedes an die zum siebenten Provinzial-Landtage der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände vom 20. Dezember v. J. zu II. Nr. 11. bestimme Ich hierdurch, daß in Ermangelung besonderer Verabredung die gesetzliche Anziehezeit für das Landgesinde in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen der 2. Januar seyn soll, anstatt des 2. Aprils, welchen die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. §. 43. vorschreibt. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 28. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Grafen v. Arnim.

(Nr. 2299.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juli 1842. wegen Vergütigung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 5. d. M. will Ich den §. 12. der Verordnung vom 28. Juni 1825. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten dahin abändern, daß die Beamten, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, befugt seyn sollen, in allen Fällen ohne Rücksicht darauf, ob zwischen den zu bereisenden Ortschaften eine Fahrpost-Verbindung besteht, und ob davon zu dem Zweck der Reise Gebrauch gemacht werden kann oder nicht, ein Pauschquantum von Funfzehn Silbergroschen für die Meile als Reise-Vergütigung zu liquidiren. Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 30. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 26. Oktober 1842.)

(Nr. 2300.) Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld zu Jarmen von jetzt an zu erheben ist. Vom 19. August 1842.

An Bollwerksgeld wird entrichtet:

I. von Kähnen und Schiffsgefäßen, welche am Bollwerk anlegen:
   1) für Böte, welche nicht über eine Schiffslast Tragfähigkeit haben . . . . 2 Sgr.
   2) für größere Schiffsgefäße, für jede Schiffslast Tragfähigkeit . . . . 2 Sgr.

II. für das in Flößen ankommende Holz, welches am Bollwerk ausgeschleppt oder ausgefahren wird, ohne Unterschied der Holzarten von je 90 Kubikfuß Inhalt . . . . 3 Sgr. 6 Pf.

Nähere Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, welche schon die halbe Ladung und darüber anderwärts eingenommen haben, entrichten
   a) wenn sie, ohne zu löschen, am Bollwerke fernere Ladung einnehmen, nur die Hälfte des Tarifsatzes,
   b) wenn sie am Bollwerke löschen, den vollen Tarifsatz, wogegen sie, beim Einnehmen von Rückfracht, nur die Hälfte des Tarifsatzes zu erlegen haben;
2) Fahrzeuge, welche weniger als halb beladen, am Bollwerke anlegen, zahlen:
   a) wenn sie fernere Ladung einnehmen, den vollen Tarifsatz,
   b) wenn sie löschen, nur die Hälfte des Tarifsatzes;
3) Fahrzeuge, welche, sei es beladen oder ledig, am Bollwerke anlegen, und ohne zu löschen oder einzuladen, wieder abgehen, entrichten nur ein Viertel des Tarifsatzes;
4) die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist bei entstehenden Zweifeln durch den Meßbrief darzuthun, das Floßholz nach dem kubischen Inhalte zu deklariren.

Befreiungen.

Bollwerksgeld wird nicht erhoben:
a) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind,
b) von unbefrachteten Böten und Kähnen, welche zu solchen Schiffsgefäßen gehören, die das Bollwerksgeld zu entrichten haben,
c) von Böten und Kähnen unter 1 Schiffslast Tragfähigkeit, welche ohne zu laden oder zu löschen und nur um Lebensmittel einzunehmen oder anderer Geschäfte wegen, anlegen.

Straf-Bestimmungen.

Wer sich der Entrichtung der durch obigen Tarif bestimmten Abgabe entzieht, zahlt als Strafe das Vierfache des defraudirten Betrages.

Sanssouci, den 19. August 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

(Nr. 2301.)

(Nr. 2301.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. September 1842., betreffend die Erleichterungen der Patrimonialgerichtsherren in Beziehung auf die Einrichtung der Depositalgelasse und Gefängnisse.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. v. M. will Ich diejenigen Erleichterungen, welche Ich in Beziehung auf die Einrichtung der Deposital-Gelasse und Gefängnisse bei den kleinen Untergerichten durch den Landtags-Abschied für die zum siebenten Provinzial-Landtage der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände vom 20. Dezember v. J. genehmigt habe, auch auf die Patrimonialgerichte in den übrigen Provinzen ausdehnen und demnach hierdurch allgemein gestatten, daß bei denjenigen Patrimonialgerichten, welche nicht Eintausend Gerichtseingesessene zählen, der Neubau von gewölbten Depositalgelassen und von Civil- und Kriminalgefängnissen unterbleiben kann, wenn unter Verantwortlichkeit der Gerichtsherren der jedenfalls vorschriftsmäßig einzurichtende, mit drei Schlüsseln versehene Depositalkasten gegen Einbruch gesichert wird, und wenn in Beziehung auf die Gefängnisse solche Veranstaltungen getroffen werden, daß dadurch, unter der erforderlichen Sorge für die Gesundheit der Gefangenen, die nöthige Sicherheit gewährt wird. — Sollte jedoch ein, mit dem vorschriftsmäßigen Deposital-Gewölbe nicht versehenes Gut bis zu ⅔ seines Werths verschuldet seyn, oder zur Sequestration oder Subhastation kommen, so ist das Depositorium desselben an dasjenige landesherrliche Gericht abzuliefern, dessen Sitz an dem Wohnorte des Gerichtshalters sich befindet, oder demselben am nächsten liegt.

Sie, der Justizminister Mühler, haben in Gemäßheit dieser Bestimmungen, welche durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen sind, die Gerichts-Behörden mit Anweisung zu versehen.

Stolzenfels, den 16. September 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2302.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. September 1842., betreffend die Annahme von Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staats-Schulden als depositalmäßige Sicherheit.

Da die, nach der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetzsamml. S. 9.) und der Order vom 2. November 1822. (Gesetzsamml. S. 229.) vom Staate übernommenen provinziellen Staatsschulden in Betreff der Staatsgarantie sämmtlich den Staatsschuldscheinen gleichgestellt sind, so bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums vom 27. v. M., daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetzsamml. S. 46.) betreffend die Annahme der Staatsschuldscheine als depositalmäßige Sicherheit, auch auf Obligationen über diese provinziellen Staats-Schulden Anwendung finden soll. Diese Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Stolzenfels, den 16. September 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2303.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Oktober 1842., betreffend die Bestimmung: daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen seyn sollen.

Indem Ich eine Revision der für das Censurwesen in Meinen Staaten bestehenden Verordnungen und Verwaltungsformen angeordnet habe, will Ich, ohne die Beendigung dieser bei ihrer großen Wichtigkeit längere Vorbereitung und Zeit erfordernden Arbeiten abzuwarten, schon jetzt die Presse von einer durch die Bundesgesetzgebung nicht geforderten Beschränkung befreien, indem Ich bestimme: daß die in Meinen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen, Zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser, als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen seyn sollen. Auf Bücher, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen, erstreckt sich diese Bestimmung nur insofern, als der Text jeder Abtheilung Zwanzig Druckbogen übersteigt. Von jeder hiernach ohne Censur erscheinenden Schrift muß vier und zwanzig Stunden vor ihrer Austheilung ein Exemplar bei der Polizei-Behörde niedergelegt werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind der Verfasser und der Verleger, imgleichen der Drucker, dessen Name auf dem Titel oder am Schluß des Werks angegeben seyn muß, bei einer polizeilichen Geldbuße von 10 bis 100 Thalern verantwortlich. — Ueber die Festsetzung dieser Geldbuße entscheidet der Ober-Präsident unter Vorbehalt des Rekurses an den Minister des Innern; der Rekurs muß innerhalb 10 Tagen nach Publikation des Resoluts des Ober-Präsidenten bei letzterem angemeldet werden. — Die bisherigen Strafgesetze gegen die im Wege der Presse verübten Verbrechen, und namentlich die Bestimmungen im Artikel XVI. Nr. 2 und 3. des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819. bleiben auch in Beziehung auf diejenigen Bücher in Kraft, welche fortan von der Censur befreit sind. Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Oktober 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.